

271 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

9. 12. 1970

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Der Bundespräsident der Republik Österreich und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, von dem Wunsche geleitet, in den Beziehungen zwischen den beiden Staaten die Anwendung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zu erleichtern, haben beschlossen, ein Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Kurt Waldheim,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und
Herrn Dr. Hans Klecatsky,
Bundesminister für Justiz

Das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

Boris Fjodorowitsch Podzerob,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Republik Österreich,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Staatsangehörigen jedes der Vertragsschließenden Teile haben auf dem Gebiet des anderen Vertragsschließenden Teiles freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Vertragsschließenden Teiles auftreten; unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit sind sie von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreit.

Artikel 2

(1) Die gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen, die

СОГЛАШЕНИЕ

между Австрийской Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик по вопросам гражданского процесса

Федеральный Президент Австрийской Республики и Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик, руководствуясь желанием облегчить в отношениях между двумя государствами применение Гаагской конвенции по вопросам гражданского процесса от 1 марта 1954 года, решили заключить Соглашение и с этой целью назначили своими Уполномоченными:

Федеральный Президент Австрийской Республики —

господина д-ра Курта ВАЛЬДХАЙМА,
Федерального Министра иностранных дел, и
господина д-ра Ганса КЛЕЦАТСКОГО,
Федерального Министра юстиции,

Президиум Верховного Совета Союза Советских Социалистических Республик —

Бориса Федоровича ПОДЦЕРОБА,
Чрезвычайного и Полномочного Посла
Союза Советских Социалистических Республик в Австрийской Республике,

которые после обмена своими полномочиями, найденными в надлежащем порядке и должной форме, согласились о нижеследующем:

Статья 1

Граждане одной из Договаривающихся Сторон имеют на территории другой Стороны свободный доступ в суды и могут обращаться в них на тех же условиях, что и граждане этой Договаривающейся Стороны; на условиях взаимности они освобождаются от обеспечения судебных издержек.

Статья 2

1. Судебные и внесудебные документы по гражданским и торговым делам, которые

zur Zustellung an Personen auf dem Gebiete eines der Vertragsschließenden Teile bestimmt sind, werden auf diplomatischem Wege übersendet.

(2) Die Empfangsbekanntnisse oder Bestätigungen über die Zustellung dieser Schriftstücke werden auf diplomatischem Wege zurückgesendet.

(3) Zusätzliche Mitteilungen betreffend die Zustellung der Schriftstücke werden in der in Absatz 1 angeführten Weise übersendet.

(4) Die Schreiben zur Übermittlung dieser Schriftstücke sowie die gemäß Absatz 3 vom ersuchenden Staat erteilten zusätzlichen Auskünfte werden entweder in der Sprache des ersuchten Staates verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen.

Artikel 3

(1) Die Rechtshilfeersuchen in Zivil- und Handelssachen werden durch die Gerichte des ersuchten Staates erledigt; diese Ersuchen und die Erledigungsakten werden auf diplomatischem Wege übersendet.

(2) Zusätzliche Mitteilungen betreffend die Rechtshilfeersuchen werden ebenfalls auf diplomatischem Wege übersendet.

(3) Die Schreiben zur Übermittlung der Rechtshilfeersuchen und die gemäß Absatz 2 vom ersuchenden Staat erteilten zusätzlichen Auskünfte werden entweder in der Sprache des ersuchten Staates verfaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Absatz 3 und in Artikel 10 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 bezeichneten Übersetzungen sind von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem amtlichen oder beedeten Dolmetsch eines der Vertragsschließenden Teile zu beglaubigen.

Artikel 5

Die Empfangsbekanntnisse oder Bestätigungen über die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigungsakten zu Rechtshilfeersuchen sind in deutscher oder russischer Sprache zu verfassen; sind sie in einer anderen Sprache verfaßt, so müssen sie mit einer Übersetzung in eine der genannten Sprachen versehen sein.

Artikel 6

Jeder der Vertragsschließenden Teile ist berechtigt, gerichtliche und außergerichtliche

предназначены для вручения лицам, находящимся на территории одной из Договаривающихся Сторон, направляются в дипломатическом порядке

2. Расписки в получении или подтверждения о вручении этих документов возвращаются в дипломатическом порядке.

3. Дополнительные сообщения, касающиеся вручения документов, направляются в порядке, указанном в пункте 1.

4. Письма, составляемые при передаче этих документов, и дополнительные сообщения, направляемые в соответствии с пунктом 3 запрашивающим государством, составляются на языке запрашиваемого государства или к ним прилагается перевод на язык запрашиваемого государства.

Статья 3

1. Поручения о правовой помощи по гражданским и торговым делам выполняют суды запрашиваемого государства; эти поручения и документы, подтверждающие их исполнение, пересылаются в дипломатическом порядке.

2. Дополнительные сообщения в связи с поручениями об оказании правовой помощи направляются также в дипломатическом порядке.

3. Письма, составляемые при передаче поручений об оказании правовой помощи, и дополнительные сообщения, направляемые в соответствии с пунктом 2 запрашивающим государством, составляются на языке запрашиваемого государства или к ним прилагается перевод на язык запрашиваемого государства.

Статья 4

Переводы, указанные в статье 3 абзац 3 и в статье 10 Гаагской конвенции от 1 марта 1954 года, должны быть заверены дипломатическим или консульским представителем запрашивающего государства, официальным или присяжным переводчиком одной из Договаривающихся Сторон.

Статья 5

Расписки в получении или подтверждения о вручении документов и документы об исполнении поручений о правовой помощи должны составляться на немецком или русском языках; если они составлены на другом языке, к ним должен быть приложен перевод на один из этих языков.

Статья 6

Каждая из Договаривающихся Сторон имеет право производить непосредственно через своих

Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter und ohne Anwendung von Zwang an seine eigenen Staatsangehörigen, die sich auf dem Gebiet des anderen Vertragschließenden Teiles aufhalten, unmittelbar zustellen zu lassen.

Artikel 7

Aus Anlaß der Zustellung der gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke und der Erledigung von Rechtshilfeersuchen findet ein Ersatz von Gebühren oder Auslagen nicht statt.

Artikel 8

Juristische Personen und Handelsgesellschaften, die ihren Sitz auf dem Gebiet eines der Vertragschließenden Teile haben, werden für die Anwendung der Artikel 17 bis 19 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 als Angehörige des betreffenden Vertragschließenden Teiles behandelt.

Artikel 9

(1) Anträge auf Vollstreckung einer Kostenentscheidung (Artikel 18 und 19 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954) werden auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) Die in Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 3 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 vorgesehenen Übersetzungen sind von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem amtlichen oder beeideten Dolmetsch eines der Vertragschließenden Teile zu beglaubigen.

(3) Die Erklärung der zuständigen Behörde, daß die Kostenentscheidung die Rechtskraft erlangt hat, bedarf keiner Bestätigung der höchsten Justizverwaltungsbehörde des ersuchenden Staates nach Artikel 19 Absatz 3 Satz 2 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954.

Artikel 10

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten das Abkommen vom 19. September 1924 über Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie der Notenwechsel dazu vom 6. April 1927 außer Kraft.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind in Moskau auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

дипломатических или консульских представителей и без применения мер принуждения вручение судебных и внесудебных документов по гражданским и торговым делам своим гражданам, находящимся на территории другой Договаривающейся Стороны.

Статья 7

При вручении судебных и внесудебных документов и исполнении поручений о правовой помощи возмещение сборов или издержек не производится.

Статья 8

Юридические лица и торговые компании, которые имеют свое местонахождение на территории одной из Договаривающихся Сторон, при применении статей 17—19 Гаагской конвенции от 1 марта 1954 года будут рассматриваться как граждане соответствующей Договаривающейся Стороны.

Статья 9

1. Ходатайства об исполнении решения об уплате судебных издержек и расходов (статьи 18 и 19 Гаагской конвенции от 1 марта 1954 года) направляются в дипломатическом порядке.

2. Переводы, предусмотренные в статье 19 абзац 2 пункт 3 Гаагской конвенции от 1 марта 1954 года, должны быть заверены дипломатическим или консульским представителем запрашивающего государства, официальным или присяжным переводчиком одной из Договаривающихся Сторон.

3. Заявление компетентного учреждения о том, что решение об уплате судебных издержек вступило в законную силу, не нуждается в каком-либо подтверждении высшего органа юстиции запрашивающего государства в соответствии со статьей 19 абзац 3 предложение 2 Гаагской конвенции от 1 марта 1954 года.

Статья 10

С момента вступления в силу настоящего Соглашения теряют силу Соглашение между Республикой Австрия и Союзом Советских Социалистических Республик об юридической взаимопомощи в гражданских делах от 19 сентября 1924 года, а также обмен нотами к этому Соглашению от 6 апреля 1927 года.

Статья 11

1. Настоящее Соглашение подлежит ратификации. Обмен ратификационными грамотами состоится в Москве.

2. Соглашение вступит в силу на шестидесятый день со дня обмена ратификационными грамотами.

Artikel 12

Jeder der Vertragsschließenden Teile kann dieses Abkommen durch an den anderen Vertragsschließenden Teil gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag dieser Notifikation wirksam.

Artikel 13

Die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens, die zwischen den Vertragsschließenden Teilen entstehen könnten, sind auf diplomatischem Wege zu bereinigen.

Zu URKUND dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsschließenden Teile dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen in Wien, am 11. März 1970 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei die beiden Texte gleichermaßen authentisch sind.

FÜR DEN BUNDESPRÄSIDENTEN DER
REPUBLIK ÖSTERREICH:

K. Waldheim m. p.
H. Klecatsky m. p.

FÜR DAS PRÄSIDIUM DES OBERSTEN
SOWJETS DER UNION DER SOZIALI-
STISCHEN SOWJETREPUBLICEN:

B. Podzerob m. p.

Статья 12

Каждая из Договаривающихся Сторон может денонсировать настоящее Соглашение путем направления другой Договаривающейся Стороне письменного Уведомления. Денонсация вступает в силу по истечении шести месяцев со дня такого уведомления.

Статья 13

Разногласия по поводу толкования или применения Соглашения, могущие возникнуть между Договаривающимися Сторонами, будут разрешаться дипломатическим путем.

В удостоверение чего Уполномоченные обеих Договаривающихся Сторон подписали настоящее Соглашение и скрепили его своими печатями.

Совершено в Вене 11 марта 1970 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

ПО УПОЛНОМОЧИЮ
ФЕДЕРАЛЬНОГО ПРЕЗИДЕНТА
АВСТРИЙСКОЙ РЕСПУБЛИКИ

п/п К. Вальдхайм
п/п Г. Клецатский

ПО УПОЛНОМОЧИЮ
ПРЕЗИДИУМА ВЕРХОВНОГО СОВЕТА
СОЮЗА СОВЕТСКИХ СОЦИАЛИСТИЧЕС-
КИХ РЕСПУБЛИК

п/п Подцероб

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Der Rechtshilfeverkehr zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wurde zunächst auf der Grundlage der tatsächlichen Gegenseitigkeit abgewickelt. Eine erste vertragliche Regelung brachte das Abkommen vom 19. September 1924 über Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, BGBl. Nr. 45/1925. Bemerkenswert an dem Abkommen war Art. VIII, der die Einhebung einer Pauschalgebühr von einem halben Dollar für die Erledigung jedes Zustell- bzw. Rechtshilfeersuchens vorsah, dieser Teil des Art. VIII ist dann durch Notenwechsel vom 6. April 1927, BGBl. Nr. 156, aufgehoben worden, so daß, abgesehen von den Kosten einer auf Wunsch des ersuchenden Staates angefertigten Übersetzung der Erledigungsakten (Art. III Abs. 2), jede Kostenvergütung entfiel.

Nach 1945 wurde dieses Abkommen vorerst als nicht anwendbar betrachtet. Erst im Jahre 1958 kam es zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Einvernehmen darüber, daß das genannte Abkommen in der Fassung des Notenwechsels vom 6. April 1927 wieder anwendbar sei.

Der am 17. September 1966 durch die UdSSR erklärte Beitritt zum Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, ist am 28. Mai 1967 gegenüber den anderen Vertragsstaaten wirksam geworden (BGBl. Nr. 213/1967). Da Österreich bereits mit Wirkung vom 12. April 1957 (BGBl. Nr. 91/1957) diesem Übereinkommen angehörte, war damit die Frage aufgeworfen, inwieweit die aus dem Haager Prozeßübereinkommen und die aus dem bilateralen Vertrag erwachsenden völkerrechtlichen Pflichten nebeneinander bestehen oder das jüngere multilaterale Übereinkommen dann, wenn es denselben Gegenstand regelt, dem älteren bilateralen Abkommen derogiert.

Diese Frage ist nunmehr durch den Abschluß der Zusatzabkommen zum Haager Prozeßübereinkommen bereinigt worden; solche Zusatzabkommen bestehen bereits mit Belgien (BGBl. Nr. 358/1930 unter Bezugnahme auf das Haager Prozeßübereinkommen aus 1905), der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. Nr. 27/1960), den Niederlanden (BGBl. Nr. 267/1965), Frankreich (BGBl. Nr. 287/1967) und der Schweiz (BGBl. Nr. 354/1969).

Im Haager Prozeßübereinkommen ist mehrfach die Zulässigkeit bestimmter Sondervereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten vorgesehen. Darüber hinaus ergibt sich aber die allgemeine Zulässigkeit auch nicht ausdrücklich vorgesehener Sondervereinbarungen schon daraus, daß bei einem Abkommen wie dem gegenständlichen dritte Vertragsstaaten von den zweiseitig vereinbarten Sonderregelungen in keiner Weise betroffen werden.

Das gegenständliche Abkommen ist in einzelnen Bestimmungen gesetzändernd oder gesetzergänzend, etwa dort, wo es die Beglaubigung von Übersetzungen auch durch amtliche oder beeidete Dolmetscher des ersuchenden Staates vorsieht (Art. 4 und Art. 9 Abs. 2; im Gegensatz hierzu Art. 3 Abs. 3, Art. 10, Art. 19 Abs. 2 Z. 3 des Haager Prozeßübereinkommens).

Aus der Anwendung des Abkommens werden der Republik Österreich keine nennenswerten Kosten erwachsen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel bekräftigt in seinem ersten Halbsatz die in Österreich innerstaatlich gegebene Rechtslage; die Bestimmung bedeutet für Österreich lediglich die völkerrechtliche Verpflichtung, auch in Zukunft von der Einführung von Beschränkungen des Zutritts zu den Gerichten für Angehörige der UdSSR abzusehen.

Der zweite Halbsatz enthält hinsichtlich der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten den Grundsatz der formellen Gegenseitigkeit. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung wird aller-

dings gering sein, da Art. 17 des Haager Prozeßübereinkommens dann, wenn der Kläger oder Interventient Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des HPÜ. ist und seinen Wohnsitz in einem solchen Vertragsstaat hat, die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten ebenfalls ausschließt. Hat aber der betreffende österreichische oder sowjetische Staatsangehörige seinen Wohnsitz in einem Staat, der dem Haager Prozeßübereinkommen nicht angehört, so ist er demnach von der Sicherheitsleistung frei, da dem Verfahrensrecht der UdSSR diese Einrichtung nicht bekannt ist und in Österreich bereits die Bestimmung des § 57 Abs. 2 Z. 1 ZPO. die Befreiung unter der Voraussetzung der formellen Gegenseitigkeit gewährt. Es tritt also keine Änderung der Rechtslage ein.

Zu Artikel 2:

Abs. 1 legt für den Zustellverkehr den diplomatischen Weg fest, der bereits auf Grund einer Mitteilung der UdSSR anlässlich ihres Beitritts zum Haager Prozeßübereinkommen einzuhalten war. Die Möglichkeit eines solchen Verlangens sieht der Art. 1 Abs. 3 des Haager Prozeßübereinkommens ausdrücklich vor. Da es in der UdSSR derzeit weder für den Bereich der Union noch für den der Unionsrepubliken Justizministerien gibt, zwischen denen und dem Bundesministerium für Justiz ein unmittelbarer Verkehr stattfinden könnte, ist diese Regelung nicht unzumutbar. Der unmittelbare Verkehr zwischen Gerichten ist im allgemeinen nur bei gleicher Sprache oder doch verhältnismäßig geringen Sprachschwierigkeiten sinnvoll.

Die Absätze 2 und 3 klären, daß der diplomatische Weg auch für die Erledigungsakten sowie die allenfalls sich ergebenden Zwischenmitteilungen einzuhalten ist. Im Haager Prozeßübereinkommen ist der für diese Schriftstücke geltende Weg nicht ausdrücklich geregelt.

Mangels einer Vereinbarung über die Zulässigkeit der im Art. 6 des Haager Prozeßübereinkommens vorgesehenen weiteren Zustellarten ist die Zustellung durch die Post oder unmittelbar durch die Vollziehungs- oder sonstigen Beamten, die in einem der beiden Staaten für Zustellungen zuständig wären, ausgeschlossen (hinsichtlich der Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter siehe Art. 6).

Abs. 4 regelt die Sprache der Ersuchsschreiben im Sinne der bestehenden Praxis. Unter der Sprache des ersuchten Staates ist hinsichtlich der UdSSR das Russische auch dann zu verstehen, wenn das Ersuchen für einen Landesteil bestimmt ist, in dem auch eine andere Sprache amtlich verwendet wird.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel bringt für Rechtshilfeersuchen im eigentlichen Sinne die Bestimmungen, die Art. 2 für Zustellersuchen enthält. Auch in diesem Zusammenhang hatte die UdSSR bereits beim Beitritt zum Haager Prozeßübereinkommen die Einhaltung des diplomatischen Weges verlangt.

Zu Artikel 4:

Artikel 4 ergänzt Art. 2 und 3 hinsichtlich der Frage der Beglaubigung der im Abs. 4 bzw. Abs. 3 der angeführten Artikel vorgesehenen Übersetzungen. Die Vereinbarung, daß auch ein amtlicher oder beeideter Dolmetsch des ersuchenden Staates zur Beglaubigung berufen ist, stellt eine „anderweitige Übereinkunft“ im Sinne der in diesem Artikel angeführten Bestimmungen des Haager Prozeßübereinkommens dar. Tatsächlich werden Übersetzungen regelmäßig im ersuchenden Staat hergestellt, so daß die Befassung eines weiteren Übersetzers im ersuchten Staat höchst unpraktisch ist.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel hat im Haager Prozeßübereinkommen kein Gegenstück. Es ist dabei im wesentlichen an Erledigungsakten sowjetischer Behörden gedacht, die allenfalls nicht in russischer Sprache verfaßt und für das ersuchende österreichische Gericht unter Umständen praktisch wertlos wären, wenn sie in einer Sprache gehalten sind, für die sich in Österreich kein Übersetzer findet.

Zu Artikel 6:

Diese Bestimmung entspricht der von der UdSSR anlässlich ihres Beitritts zum Haager Prozeßübereinkommen abgegebenen Erklärung, wonach der Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 Z. 3 des Haager Prozeßübereinkommens (vgl. oben zu Art. 2) auf jene Fälle eingeschränkt wurde, in denen nach Abs. 2 des angeführten Artikels nicht Widerspruch erhoben werden kann. Es wird somit auch die Zustellung an österreichisch-sowjetische Doppelbürger durch österreichische Vertretungsbehörden in der UdSSR nicht in Betracht kommen.

Zu Artikel 7:

Der Kostenersatzausschluß dieses Artikels stellt sich als anderweitige Vereinbarung im Sinne der Art. 7 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 des Haager Prozeßübereinkommens dar. Er hält damit die liberale Regelung des Artikels VIII des Abkommens vom 19. September 1924 in der Fassung des Notenwechsels vom 6. April 1927 aufrecht (vgl. Allgemeiner Teil).

Zu Artikel 8:

Das Haager Prozeßübereinkommen spricht in seinem Artikel 17 im Hinblick auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten von den Angehörigen der Vertragsstaaten und stellt dabei auf den Wohnsitz ab. Bei dieser Ausdrucksweise konnte die Ansicht vertreten werden, es seien nur physische Personen gemeint, obgleich Lehre und Rechtsprechung die Bestimmung im allgemeinen als auch auf juristische Personen und Personalhandelsgesellschaften anwendbar erachten (vgl. Hoyer-Loewe in Neumann-Lichtblau, Kommentar zur EO⁴, S. 798, Fußnote 3, mit weiteren Literaturangaben). Der gegenständliche Artikel beseitigt im Verhältnis zur UdSSR jeden solchen Zweifel.

Zu Artikel 9:

Abs. 1 regelt den Übermittlungsweg für Anträge auf Vollstreckung einer Kostenentscheidung in der im Art. 18 des Haager Prozeßübereinkommens vorgesehenen Weise.

Abs. 2 bringt für die genannten Übersetzungen die dem Art. 4 entsprechenden Erleichterungen, wonach auch ein amtlicher oder beeideter Dolmetscher des ersuchenden Staates die Beglaubigung vornehmen kann.

Im Abs. 3 wird wiederum — zu Zwecken der Vereinfachung — eine „anderweitige Vereinbarung“ im Sinne des Haager Prozeßübereinkommens, hier des Art. 19 Abs. 3 2. Satz getroffen (vgl. zu den Art. 18 und 19 des Haager Prozeßübereinkommens Hoyer-Loewe a. a. O., S. 798 ff.).